

# DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 28. November 2005  
Kolonnenstraße 30 L  
Telefon: 030 78730-321  
Telefax: 030 78730-320  
GeschZ.: IV 39-1.19.14-321/04

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

**Zulassungsnummer:**

Z-19.14-1302

**Antragsteller:**

Domoferm International GmbH  
Novofermstraße 15  
2230 Gänserndorf  
ÖSTERREICH

**Zulassungsgegenstand:**

Brandschutzverglasung "Domoferm G 30"  
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

**Geltungsdauer bis:**

1. Februar 2010

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. \*  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst zehn Seiten und 15 Anlagen.



\* Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-19.14-1302 vom 3. Februar 2000.

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



## II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Brandschutzverglasung, "Domoferm G 30" genannt, und ihre Anwendung als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13<sup>1</sup>.

1.1.2 Die Brandschutzverglasung ist aus Scheiben, einem Rahmen aus Stahlblechprofilen, den Glashalteleisten, den Dichtungen und den Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2 herzustellen.

#### 1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Brandschutzverglasung darf als Bauart zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in inneren Wänden angewendet werden.

1.2.2 Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung verhindern bei Zugrundelegung des Normbrandes nach DIN 4102-2<sup>2</sup> den Flammen- und Brandgasdurchtritt über mindestens 30 Minuten, jedoch nicht den Durchtritt der Wärmestrahlung. Sie dürfen daher nur an Stellen eingebaut werden, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen (z. B. als Lichtöffnungen in Flurwänden, wobei die Unterkante der Verglasung mindestens 1,8 m über dem Fußboden angeordnet sein muss).

Über die Zulässigkeit ihrer Anwendung entscheidet die zuständige Bauaufsichtsbehörde in jedem Einzelfall, soweit nicht bauaufsichtliche Vorschriften die Zulässigkeit regeln.

- 1.2.3 Die Brandschutzverglasung ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage > 80° bis 90°) in
- mindestens 11,5 cm dicke Wände oder zwischen Pfeilern aus Mauerwerk nach DIN 1053-1<sup>3</sup> mit Steinen mindestens der Festigkeitsklasse 12 sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II oder
  - mindestens 10 cm dicke Wände oder zwischen Bauteilen aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045-1<sup>4</sup> mindestens der Betonfestigkeitsklasse C8/10 bzw. C12/15 (Die Mindestbetonfestigkeitsklassen nach DIN 1045-1<sup>4</sup>, Tabelle 3, sind zu beachten.) oder nach DIN 1045<sup>5</sup> von mindestens der Festigkeitsklasse B 10 bzw. B 15 oder
  - mindestens 17,5 cm dicke Wände aus Porenbetonmauerwerk nach DIN 1053-1<sup>3</sup> mit Porenbeton-Blocksteinen bzw. Porenbeton-Plansteinen nach DIN 4165<sup>6</sup> mindestens der Festigkeitsklasse 4 sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II bzw. Dünnbettmörtel der Mörtelgruppe III oder
  - Trennwände nach DIN 4102-4<sup>7</sup>, Tab. 48, in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und beidseitig doppelter Beplankung aus Gipskarton-Feuerschutzplatten von mindestens 10 cm Wanddicke und einer zulässigen Gesamthöhe im Bereich der Brandschutzverglasung von maximal 4500 mm oder

1	DIN 4102-13:1990-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
2	DIN 4102-2:1977-09	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
3	DIN 1053-1:1996-11	Mauerwerk; Rezeptmauerwerk; Berechnung und Ausführung
4	DIN 1045-1:2001-07	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 1: Bemessung und Konstruktion
5	DIN 1045:1988-07	Beton und Stahlbeton; Bemessung und Ausführung
6	DIN 4165:1996-11	Porenbeton-Blocksteine und Porenbeton-Plansteine
7	DIN 4102-4:1994-03	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile



- Trennwände gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-3854/1372-MPA BS der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2<sup>2</sup> in Ständerbauart mit beidseitiger Beplankung aus Gipsfaserplatten vom Typ "FERMA-CELL-Gipsfaserplatte" von mindestens 10 cm Wanddicke und einer maximalen Trennwandhöhe von 4500 mm im Bereich der Brandschutzverglasung

einzubauen.

Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2<sup>2</sup> angehören.

Die Brandschutzverglasung darf mit ihrem oberen und unteren Rand an bekleidete Stahlbauteile und seitlich an bekleidete Stahlstützen, jeweils mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-4<sup>7</sup>, angrenzen.

- 1.2.4 Die zulässige Größe der Brandschutzverglasung beträgt maximal 2200 mm x 2500 mm (Breite x Höhe).

Mehrere neben- und/oder übereinander angeordnete Brandschutzverglasungen sind in einer Trennwand nur zulässig, wenn ein mindestens 30 mm breiter Trennwand-Streifen zwischen den Brandschutzverglasungen vorhanden ist.

Mehrere neben- und/oder übereinander angeordnete Brandschutzverglasungen sind in Massivbauteilen nur zulässig, wenn die dazwischen befindlichen Bauteile (Pfeiler, Stürze und Brüstungen) entsprechend der Feuerwiderstandsklasse F 30 ausgebildet werden.

- 1.2.5 Die zulässige Größe der Scheiben der Brandschutzverglasung beträgt maximal 2100 mm x 1400 mm. Die Scheiben dürfen wahlweise im Hoch- oder Querformat angeordnet werden.

- 1.2.6 Die Brandschutzverglasung erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse G 30 unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.

- 1.2.7 Die Brandschutzverglasung darf nicht als Absturzsicherung angewendet werden.

- 1.2.8 Die Brandschutzverglasung darf nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.

## 2 Bestimmungen für die Bauprodukte

### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

#### 2.1.1 Scheiben

- 2.1.1.1 Für Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind wahlweise folgende Verbund- bzw. Isolierverbundglasscheiben der Firma Pilkington Deutschland AG, Gelsenkirchen, zu verwenden:

- Verbundglasscheiben "Pilkington Pyrodur-Typ 30-1.." entsprechend Anlage 12 oder
- Verbundglasscheiben "Pilkington Pyrodur-Typ 30-201" entsprechend Anlage 13 oder
- Verbundglasscheiben "Pilkington Pyrodur-Typ 30-2.." bzw. "Pilkington Pyrodur-Typ 30-3.." entsprechend Anlage 14

- 2.1.1.2 Wahlweise darf zusätzlich zu den Scheiben nach Abschnitt 2.1.1.1 jeweils eine mindestens 6 mm dicke Scheibe wahlweise aus Drahtspiegelglas nach DIN 1249-4<sup>8</sup> oder aus Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG) nach DIN 1249-12<sup>9</sup> oder aus Verbund-Sicherheitsglas aus mindestens 2 x 3 mm dicken ESG-Scheiben mit PVB-Folie entsprechend Bauregelliste A Teil 1 verwendet werden (s. Anlagen 3, 4 oder 7).

8 DIN 1249-4:1981-08  
9 DIN 1249-12:1990-09

Flachglas im Bauwesen; Gussglas; Begriff; Maße

Flachglas im Bauwesen; Einscheiben-Sicherheitsglas; Begriff, Maße, Bearbeitung, Anforderungen



## 2.1.2 Rahmen und Glashalteleisten

2.1.2.1 Für den Rahmen der Brandschutzverglasung sind ein- oder zweiteilige Profile aus 1,5 mm dickem, mehrfach abgekantetem und verzinktem Stahlblech der Mindestgüte S 235... nach DIN EN 10143<sup>10</sup> und DIN EN 10326<sup>11</sup> mit den Mindestabmessungen 50 mm (Ansichtsbreite) x 120 mm entsprechend den Anlagen 3, 4 und 8 zu verwenden.

Wahlweise dürfen für die Herstellung der Profile Bleche aus nichtrostendem Stahl der Güte X5CrNi18-10 (Werkstoff-Nr. 1.4301) oder X6CrNiMoTi17-12-2 (Werkstoff-Nr. 1.4571) nach DIN EN 10088-2<sup>12</sup> verwendet werden.

Zwischen dem Rahmen der Brandschutzverglasung dürfen sog. Kämpferprofile aus gleichem Material mit den Mindestabmessungen 70 mm (Ansichtsbreite) x 83 mm entsprechend Anlage 7 eingesetzt werden. Die Länge der Kämpferprofile beträgt bei horizontaler Anordnung maximal 1410 mm, bei vertikaler Anordnung maximal 2440 mm.

Bei diesen Rahmen- und Kämpferprofilen handelt es sich um Mindestquerschnittsabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse G 30 der Brandschutzverglasung; Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit bleiben davon unberührt (s. Abschnitt 3).

2.1.2.2 Die Hohlräume der Rahmen- und Kämpferprofile nach Abschnitt 2.1.2.1 sind mit nicht-brennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)<sup>13</sup> Bauplattenstreifen aus Gipskarton-Feuerschutzplatten nach DIN 18180<sup>14</sup> oder aus Gipsfaserplatten vom Typ "FERMACELL-Gipsfaserplatte" gemäß der europäischen technischen Zulassung Nr. ETA-03/0050 auszufüllen (s. Anlagen 3, 4, 6 bis 9).

2.1.2.3 Als Glashalteleisten sind mindestens 1,5 mm dicke Stahl-Rechteckrohre nach DIN EN 10305-2<sup>15</sup> oder DIN EN 10305-3<sup>16</sup> oder DIN EN 10305-5<sup>17</sup> mit den Abmessungen 20 mm x 20 mm gemäß den Anlagen 3 bis 7 zu verwenden.

Wahlweise dürfen die v. g. Glashalteleisten auch aus nichtrostendem Stahl der Güte X5CrNi18-10 (Werkstoff-Nr. 1.4301) oder X6CrNiMoTi17-12-2 (Werkstoff-Nr. 1.4571) nach DIN EN 10088-2<sup>12</sup> hergestellt werden.

Wahlweise dürfen beim Einbau der Brandschutzverglasung in eine Trennwand zweiteilige Rahmenprofile verwendet werden, die gleichzeitig der Glashalterung dienen (s. Anlagen 8 und 9).

## 2.1.3 Dichtungen

2.1.3.1 In allen seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Rahmen- bzw. Kämpferprofilen bzw. den Glashalteleisten ist ein schwerentflammbarer (Baustoffklasse DIN 4102-B1)<sup>13</sup> Silikon-Dichtstoff einzubringen; wahlweise darf auch ein 10 mm breites und 4 mm dickes Elastocellband der Firma illbruck Bau-Technik GmbH, Leverkusen, verwendet werden. Bei Verwendung des Elastocellbandes sind die Fugen abschließend mit einem schwerentflammbaren (Baustoffklasse DIN 4102-B1)<sup>13</sup> Silikon-Dichtstoff zu versiegeln.

10	DIN EN 10143:1993-03	Kontinuierlich schmelztauchveredeltes Blech und Band aus Stahl; Grenzabmaße und Formtoleranzen
11	DIN EN 10326:2004-09	Kontinuierlich schmelztauchveredeltes Blech und Band aus Baustählen; Technische Lieferbedingungen
12	DIN EN 10088-2:1995-08	Nichtrostende Stähle; Technische Lieferbedingungen für Blech und Band für allgemeine Verwendung
13	DIN 4102-1:1998-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
14	DIN 18180:1989-09	Gipskartonplatten; Arten, Anforderungen, Prüfung
15	DIN EN 10305-2:2003-08	Präzisionsstahlrohre; Technische Lieferbedingungen; Geschweißte kaltgezogene Rohre
16	DIN EN 10305-3:2003-08	Präzisionsstahlrohre; Technische Lieferbedingungen; Geschweißte maßgewalzte Rohre
17	DIN EN 10305-5:2003-08	Präzisionsstahlrohre; Technische Lieferbedingungen; Geschweißte und maßumgeformte Rohre mit quadratischem und rechteckigem Querschnitt



2.1.3.2 Beim Anschluss der Brandschutzverglasung an einen mindestens 30 mm breiten Trennwand-Zwischenpfosten oder -riegel gemäß Anlage 9 (linke und mittlere Abbildung) ist ein 1 mm dicker Dichtungsstreifen vom Typ "Kerafix Keramikpapier" der Firma Gluske, Kerpen, einzulegen.

#### 2.1.4 Befestigungsmittel

Die Befestigung des Rahmens der Brandschutzverglasung an den Laibungen der angrenzenden Bauteile muss unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln - gemäß den statischen Erfordernissen - erfolgen.

## 2.2 Herstellung und Kennzeichnung der Bauprodukte

### 2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Bauprodukte sind die jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.1 bis 2.1.4 einzuhalten.

### 2.2.2 Kennzeichnung

#### 2.2.2.1 Kennzeichnung der Scheiben

Jede Verbundglasscheibe und ggf. zusätzlich ihr Beipackzettel oder ihre Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die für den Zulassungsgegenstand zu verwendenden Scheiben müssen mit einem Ätztempel gekennzeichnet sein, der folgende Angaben enthalten muss:

- Name des Herstellers der Verbundglasscheibe
- Bezeichnung: "Pilkington Pyrodur-Typ 30-1.." bzw.  
"Pilkington Pyrodur-Typ 30-201" bzw.  
"Pilkington Pyrodur-Typ 30-2.." bzw.  
"Pilkington Pyrodur-Typ 30-3.."

Außerdem muss jede Verbundglasscheibe einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Verbundglasscheibe  
"Pilkington Pyrodur-Typ 30-1.." bzw.  
"Pilkington Pyrodur-Typ 30-201" bzw.  
"Pilkington Pyrodur-Typ 30-2.." bzw.  
"Pilkington Pyrodur-Typ 30-3.."
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer:  
Z-19.14-266 (für "Pilkington Pyrodur-Typ 30-1.." und  
"Pilkington Pyrodur-Typ 30-201") bzw.  
Z-19.14-516 (für "Pilkington Pyrodur-Typ 30-2.." und  
"Pilkington Pyrodur-Typ 30-3..")
  - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Dicke der Scheibe: .... mm
- Größe: .... mm x .... mm
- Herstellungsjahr:
- Vermerk: "Kanten nicht nacharbeiten!"



#### 2.2.2.2 Kennzeichnung der Scheiben nach Abschnitt 2.1.1.2 und der Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.2.2 und 2.1.3.2

Die Scheiben nach Abschnitt 2.1.1.2, die Bauprodukte nach Abschnitt 2.1.2.2 und die schwerentflammbaren Baustoffe nach Abschnitt 2.1.3.1 bzw. die Verpackungen der Produkte oder die Beipackzettel oder die Lieferscheine oder die Anlagen zu den Lieferscheinen müssen jeweils vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder bzw. mit der CE-Kennzeichnung versehen sein. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

#### 2.2.2.3 Kennzeichnung der Brandschutzverglasung

Jede Brandschutzverglasung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist von dem Unternehmer, der sie fertig stellt bzw. einbaut, mit einem Stahlblechschild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben eingeprägt enthalten muss:

- Brandschutzverglasung "Domoferm G 30"  
der Feuerwiderstandsklasse G 30
- Name (oder ggf. Kennziffer) des Herstellers, der die Brandschutzverglasung fertig gestellt/eingebaut hat (s. Abschnitt 4.4)
- ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend vom Hersteller
- Zulassungsnummer: Z-19.14-1302
- Herstellungsjahr: ....

Das Schild ist auf den Rahmen der Brandschutzverglasung zu schrauben (Lage s. Anlagen 1 und 2).

### 2.3 Übereinstimmungsnachweise

#### 2.3.1 Allgemeines

Für die Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.2.1, 2.1.2.3 und 2.1.3.2 sowie das Dichtband nach Abschnitt 2.1.3.1 ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204:2005-01 nachzuweisen.

Für die Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.1 und 2.1.2.2 sowie die schwerentflammbaren Baustoffe nach Abschnitt 2.1.3.1 gilt:

Diese Bauprodukte dürfen für die Herstellung der Brandschutzverglasung nur verwendet werden, wenn für sie der im jeweiligen Verwendbarkeitsnachweis geforderte Übereinstimmungsnachweis bzw. die im jeweiligen Brauchbarkeitsnachweis geforderte Konformitätserklärung vorliegt.

#### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.2.1, 2.1.2.3 und 2.1.3.2 sowie das Dichtband nach Abschnitt 2.1.3.1 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicher stellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile



- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### **3 Bestimmungen für den Entwurf und die Bemessung**

3.1 Der Sturz über der Brandschutzverglasung muss statisch und brandschutztechnisch so bemessen werden, dass die Brandschutzverglasung (außer ihrem Eigengewicht) keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

3.2 Mehrere neben- und/oder übereinander angeordnete Brandschutzverglasungen dürfen nur dann in eine Trennwand eingebaut werden, wenn zwischen den Brandschutzverglasungen ein mindestens 30 mm breiter Trennwand-Streifen vorhanden ist. Die Trennwandprofile (Rand-, Zwischen- und Riegelprofile) sind gegebenenfalls zu verstärken (s. Anlagen 1, 2 und 9).

Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit für die Gesamtkonstruktion (Trennwand und Brandschutzverglasung) sind nach DIN 4103-1<sup>18</sup> (Durchbiegungsbegrenzung  $\leq H/200$ , Einbaubereich 1 und 2) zu führen bzw. der gutachterlichen Stellungnahme Nr. S-WUE 980538 vom 26.07.1999 und der gutachterlichen Prüfung der Standsicherheitsnachweise Nr. S-WUE 050123 vom 31.03.2005 der Landesgewerbeanstalt Bayern, Prüfamts für Baustatik der Zweigstelle Würzburg, zu entnehmen (s. Anlage 10).

Die Trennwandprofile im Anschlussbereich an die Brandschutzverglasung müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Trennwand durchlaufen.

3.3 Mehrere neben- und/oder übereinander angeordnete Brandschutzverglasungen sind in Massivbauteilen nur zulässig, wenn die dazwischen befindlichen Bauteile (Pfeiler, Stürze und Brüstungen) entsprechend der Feuerwiderstandsklasse F 30 ausgebildet werden (s. Anlagen 1 und 2).

### **4 Bestimmungen für die Ausführung**

#### **4.1 Allgemeines**

Die Brandschutzverglasung muss am Anwendungsort aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2 zusammengesetzt werden.

Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nur von Unternehmen ausgeführt werden, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und die Herstellung des Zulassungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen. Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Zulassungsgegenstand herzu-



stellen. Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen; Änderungen daran sind ihm mitzuteilen.

## **4.2 Bestimmungen für den Zusammenbau**

### **4.2.1 Bestimmungen für den Zusammenbau der Rahmenprofile und Glashalteleisten**

4.2.1.1 Der Rahmen der Brandschutzverglasung ist aus mehrfach abgekanteten, ein- oder zweiteiligen Stahlprofilen nach Abschnitt 2.1.2.1 herzustellen. Die zweiteiligen Profile sind unter Verwendung von Blechschrauben,  $\varnothing$  3,9 mm, in Abständen  $\leq$  300 mm miteinander zu verbinden (s. Anlage 4). In die Hohlräume aller Rahmenprofile sind nichtbrennbare Bauplattenstreifen gemäß Abschnitt 2.1.2.2 entsprechend den Anlagen 3 und 4 einzulegen. Die Profile sind in den Ecken auf Gehrung zu schneiden und durch Schweißen zu verbinden. Für das Schweißen gilt DIN 18800-7<sup>19</sup>. Die senkrechten Rahmenprofile der Brandschutzverglasung müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Brandschutzverglasung durchlaufen.

4.2.1.2 Als Glashalteleisten sind Stahl-Rechteckrohre nach Abschnitt 2.1.2.3 zu verwenden, die in Abständen  $\leq$  300 mm mit Blechschrauben  $\varnothing$  3,9 mm an den Rahmenprofilen zu befestigen sind.

Wahlweise dürfen beim Einbau der Brandschutzverglasung in eine Trennwand zweiteilige Rahmenprofile nach Abschnitt 2.1.2.3 als Glashalterung dienen. Sie sind unter Verwendung von Schnellbauschrauben in Abständen  $\leq$  300 mm mit den Ständer- und Riegelprofilen der angrenzenden Trennwand zu verbinden (s. Anlagen 8 und 9).

### **4.2.2 Bestimmungen für den Scheibeneinbau**

4.2.2.1 Die Scheiben sind auf je zwei 5 mm hohe Klötzchen aus Hartholz abzusetzen.

In allen seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Rahmen- oder Kämpferprofilen bzw. den Glashalteleisten ist ein Silikon-Dichtstoff nach Abschnitt 2.1.3.1 einzubringen; wahlweise dürfen auch Dichtungstreifen nach Abschnitt 2.1.3.1 eingelegt werden, die mit einem Silikon-Dichtstoff nach Abschnitt 2.1.3.1 zu versiegeln sind.

Der Glaseinstand der Scheiben im Rahmen muss längs aller Ränder mindestens 15 mm betragen.

4.2.2.2 Wahlweise darf eine zusätzliche Scheibe (sog. Gegenscheibe) nach Abschnitt 2.1.1.2 verwendet werden (s. Anlagen 3, 4 und 7). Der Glaseinstand der Gegenscheibe im Rahmen muss längs aller Ränder mindestens 15 mm betragen.

4.2.3 Nach dem Zusammenbau nicht mehr zugängliche Stahlteile des Rahmens und der Glashalterung sind mit einem dauerhaften Korrosionsschutz zu versehen; nach dem Zusammenbau zugängliche Stahlteile sind zunächst mit einem ab Liefertermin für mindestens noch drei Monate wirksamen Grundschutz zu versehen.

## **4.3 Bestimmungen für den Einbau der Brandschutzverglasung**

### **4.3.1 Bestimmungen für den Einbau in eine Trennwand**

Der Anschluss der Brandschutzverglasung an eine Trennwand muss entsprechend den Anlagen 3 und 4 ausgeführt werden. Dazu sind an den Rahmenprofilen der Brandschutzverglasung umlaufend sog. "BBE Z-Anker" in Abständen  $\leq$  400 mm durch Schweißen zu befestigen. Diese Anker sind mit den Trennwandprofilen mit Befestigungsmitteln gemäß Abschnitt 2.1.4 zu verbinden.

Bei einem rechtwinkligen Anschluss der Brandschutzverglasung an eine Trennwand muss die Ausführung gemäß Anlage 6 erfolgen. Verbleibende Hohlräume im Anschlussbereich der gedämmten Rahmenprofile der Brandschutzverglasung sind mit nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)<sup>13</sup> Mineralfaserplatten, deren Schmelzpunkt über 1000 °C liegen muss, auszufüllen.

Bei Anordnung mehrerer Brandschutzverglasungen neben- und/oder übereinander, sind die Zwischenpfosten und Zwischenriegel unter Berücksichtigung der statischen Erfordernisse (s. Abschnitt 3) gemäß Anlage 9 auszuführen. Bei Ausführung gemäß Anlage 9, linke oder mittlere Abbildung, sind im Falzgrund und zwischen dem Rahmenprofil der Brandschutzverglasung und dem Ständerprofil der Trennwand Dichtungsstreifen nach Abschnitt 2.1.3.2 einzulegen.

Die an die Brandschutzverglasung angrenzende Trennwand in Ständerbauart muss aus einer Stahlunterkonstruktion aus U- und C-förmigen Stahlblechprofilen nach DIN 18182-1<sup>20</sup> bestehen, die beidseitig mit zwei mindestens 12,5 mm dicken, nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)<sup>13</sup> Gipskarton-Feuerschutzplatten (GKF) nach DIN 18180<sup>14</sup> oder mit Bauplatten nach Abschnitt 2.1.2.2 beplankt sein muss. In den Hohlräumen zwischen den Beplankungen sind nichtbrennbare Mineralfaserplatten anzuordnen. Der Aufbau der Trennwand muss im Übrigen den Bestimmungen der Norm DIN 4102-4<sup>7</sup>, Tab. 48, bzw. dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-3854/1372-MPA BS für Wände mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 entsprechen.

#### 4.3.2 Bestimmungen für den Anschluss an Massivbauteile

Der Anschluss der Brandschutzverglasung an die Laibungen der angrenzenden Massivbauteile aus Mauerwerk oder Beton ist unter Verwendung von sog. "BBE-Montageankern" sowie Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4 gemäß Anlage 5 auszuführen. Die Hohlräume der Rahmenprofile sind mit Mörtel aus mineralischen Baustoffen zu verfüllen.

#### 4.3.3 Bestimmungen für den Anschluss an bekleidete Stahlbauteile

Die Rahmenprofile der Brandschutzverglasung sind gemäß Anlage 6 in Abständen  $\leq 400$  mm mit den angrenzenden bekleideten Stahlbauteilen mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4 durch Schrauben zu verbinden. Die Hohlräume der Rahmenprofile im Anschlussbereich sind mit nichtbrennbaren Mineralfaserplatten zu verfüllen, deren Schmelzpunkt über 1000 °C liegen muss.

#### 4.3.4 Alle Fugen zwischen dem Rahmen der Brandschutzverglasung und den Laibungen der angrenzenden Bauteile müssen umlaufend und vollständig mit nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)<sup>13</sup> Baustoffen ausgefüllt und verschlossen werden, z. B. mit Mörtel aus mineralischen Baustoffen oder mit nichtbrennbarer Mineralwolle, deren Schmelzpunkt über 1000 °C liegen muss.

### 4.4 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer, der die Brandschutzverglasung (Zulassungsgegenstand) fertig stellt, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Brandschutzverglasung und die hierfür verwendeten Bauprodukte (z. B. Rahmenteile, Scheiben) den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen (ein Muster für diese Übereinstimmungsbestätigung s. Anlage 15). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

## 5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Scheiben ist darauf zu achten, dass Scheiben verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Einbau muss so vorgenommen werden, dass die Halterung der Scheiben im Rahmen wieder in der bestimmungsgemäßen Weise erfolgt.

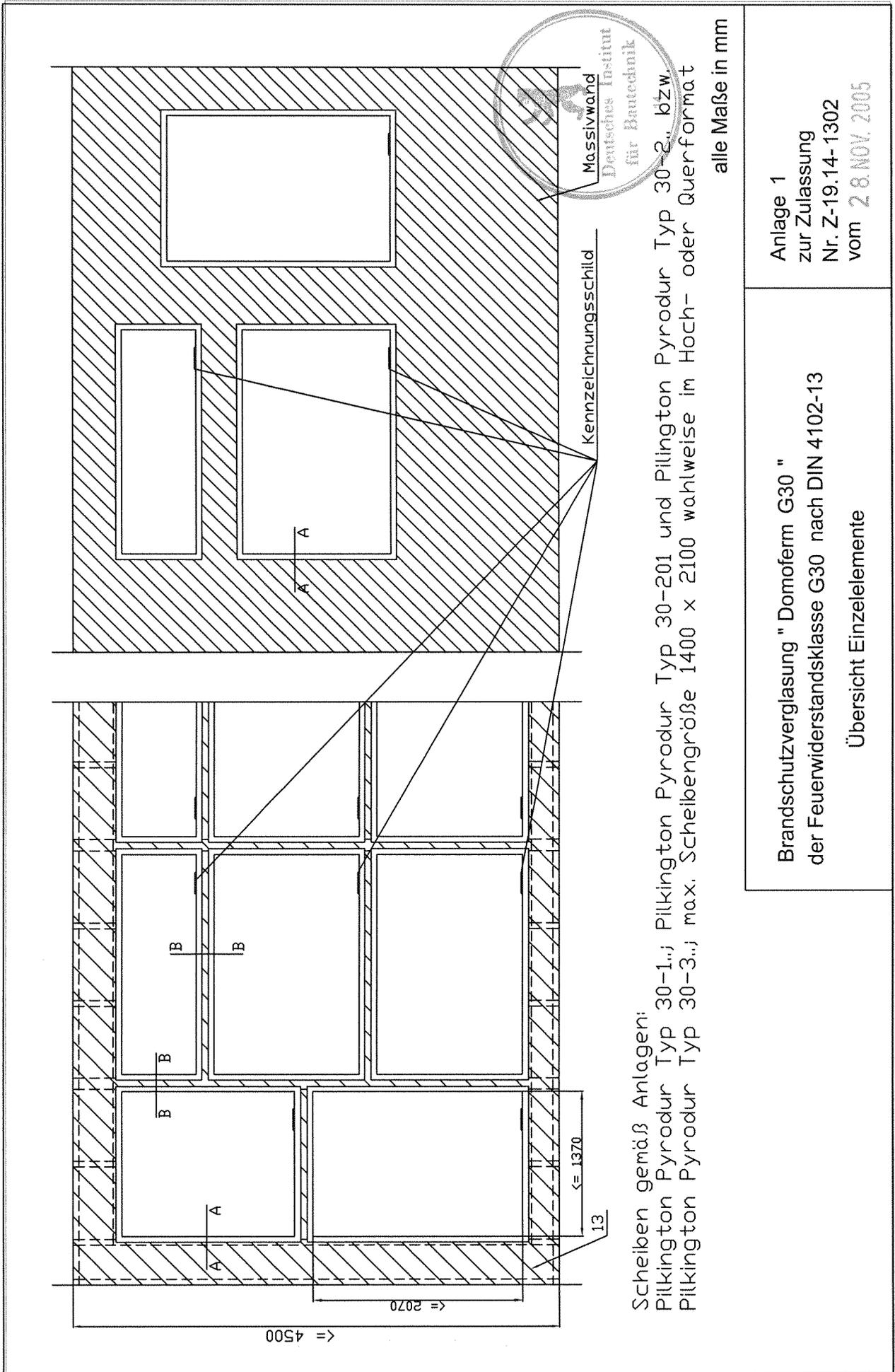
Bolze



20

DIN 18182-1:1987-01

Zubehör für die Verarbeitung von Gipskartonplatten; Profile aus Stahlblech



Scheiben gemäß Anlagen:  
 Pilkington Pyrodur Typ 30-1,; Pilkington Pyrodur Typ 30-2, bzw.  
 Pilkington Pyrodur Typ 30-3,; max. Scheibengröße 1400 x 2100 wahlweise im Hoch- oder Querformat

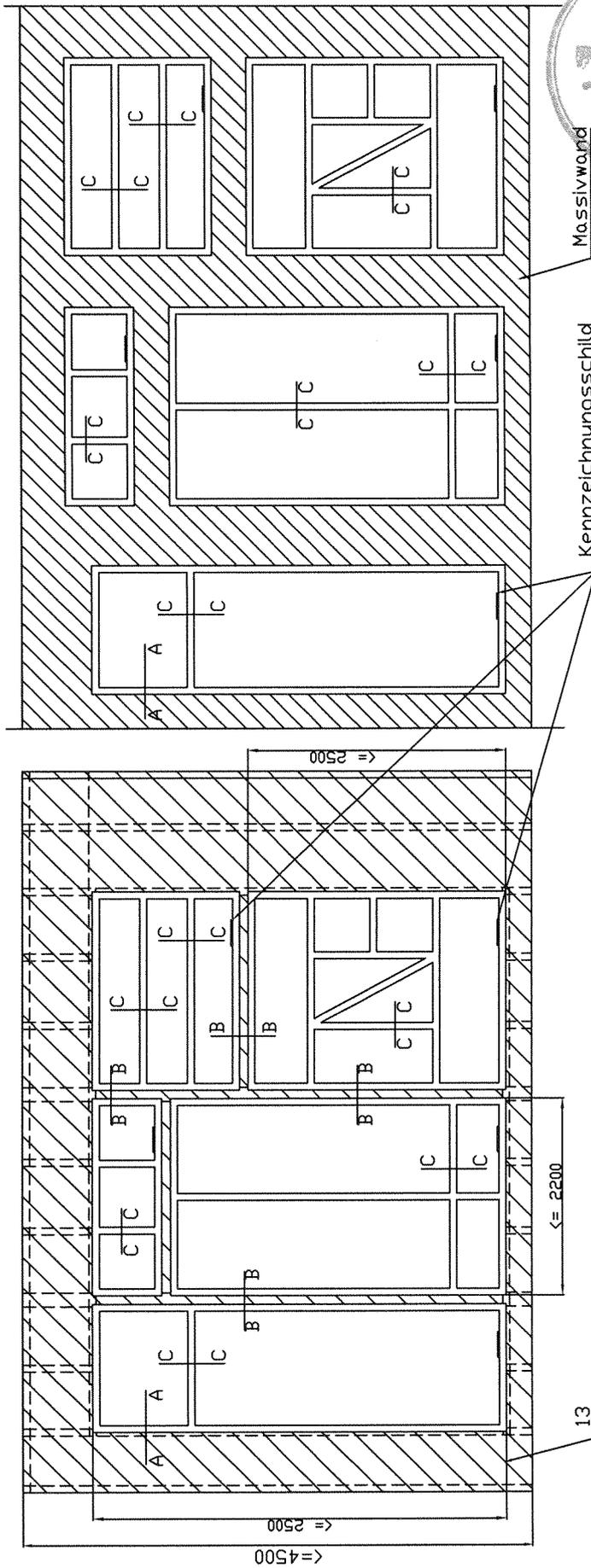
alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "Domoferm G30 "  
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

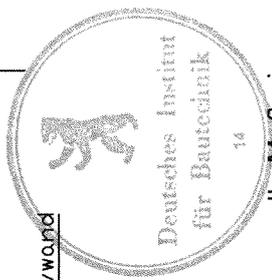
Übersicht Einzelelemente

Anlage 1  
 zur Zulassung  
 Nr. Z-19.14-1302  
 vom 28. NOV. 2005





maximale Kämpferlängen: horizontal 1410 mm, vertikal 2440 mm



alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "Domoform G30 "  
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13  
 Übersicht Elemente mit Kämpfer

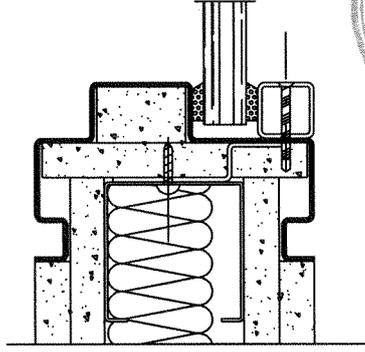
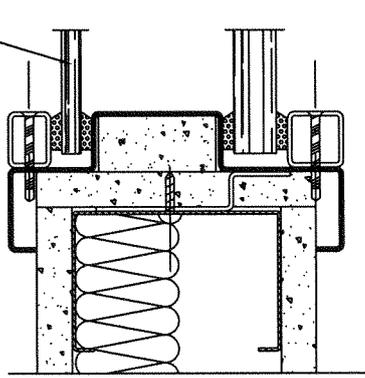
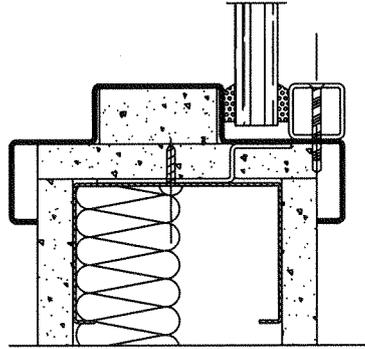
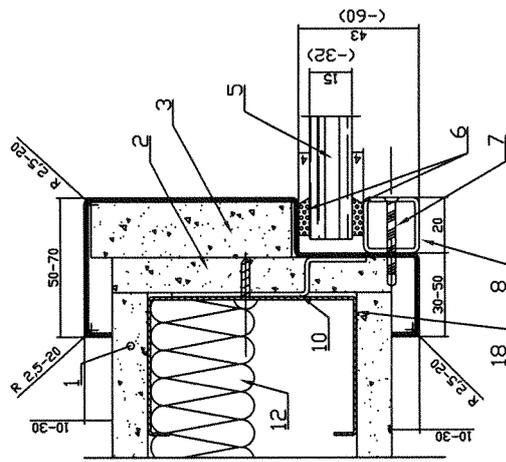
Anlage 2  
 zur Zulassung  
 Nr. Z-19.14-1302  
 vom 28.NOV.2005

# Varianten zur Auswahl

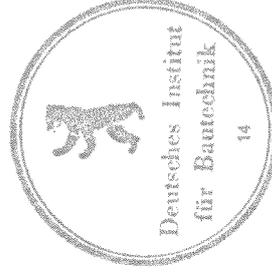
mit Zierfalz

mit Gegenscheibe

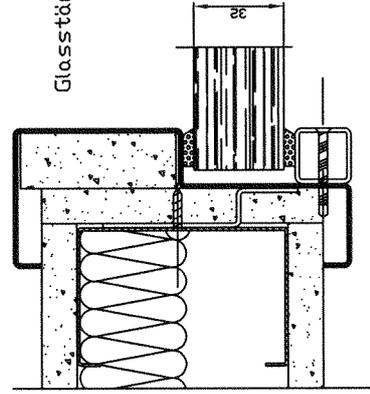
mit Schattennut



Rahmenprofile wahlweise feuerverzinktes Stahlblech oder Edelstahl (z.Bsp. 1.4301 oder 1.4571)



Glasstärke bis 32 mm



alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "Domoferm G30"  
der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

Schnitt A - A, Übersicht Profile einteilig

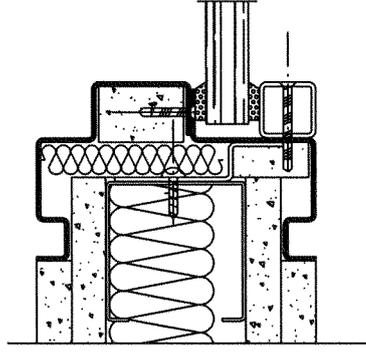
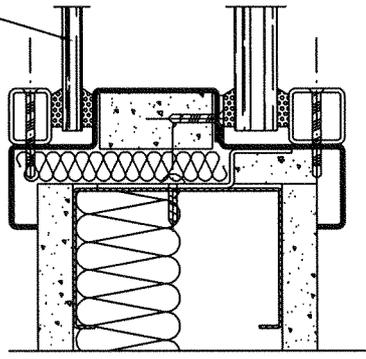
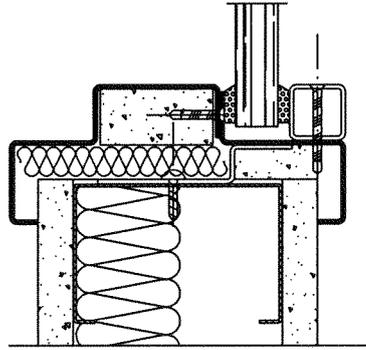
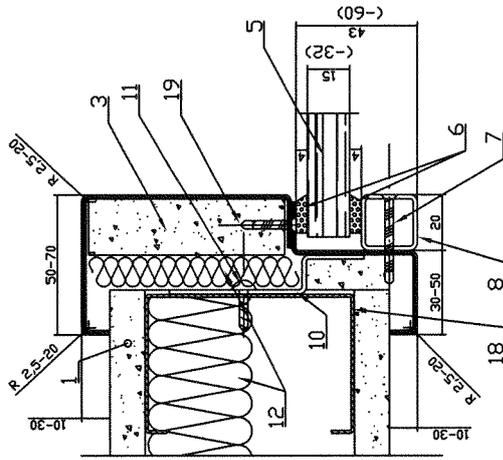
Anlage 3  
zur Zulassung  
Nr. Z-19.14-1302  
vom 28.NOV. 2005

# Varianten zur Auswahl

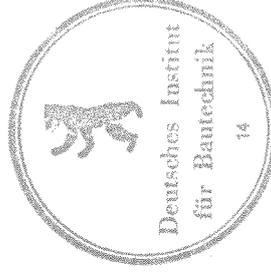
mit Zierfalz

mit Gegenscheibe

mit Schattennut

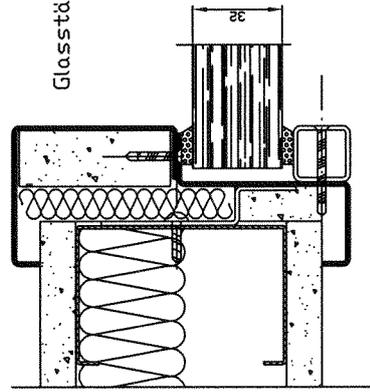


Rahmenprofile wahlweise feuerverzinktes Stahlblech oder Edelstahl (z.Bsp. 1.4301 oder 1.4571)



alle Maße in mm

Glasstärke bis 32 mm



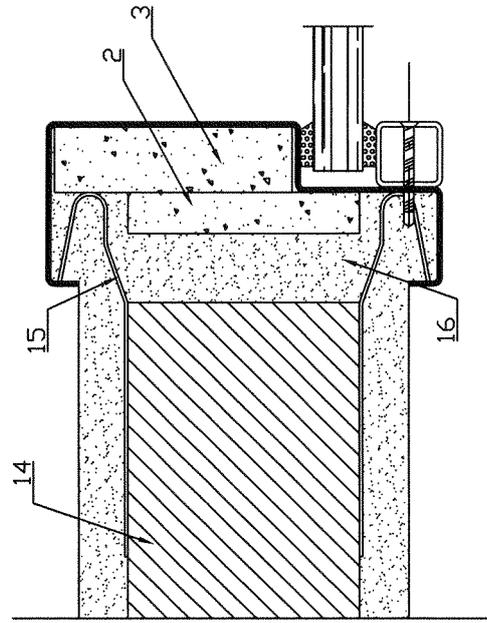
Brandschutzverglasung "Domoform G30" der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

Schnitt A - A, Übersicht Profile zweiteilig

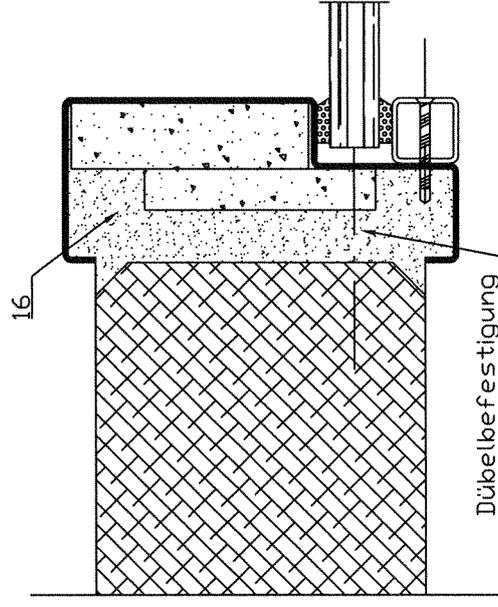
Anlage 4 zur Zulassung Nr. Z-19.14-1302 vom 28. NOV. 2005

# Profilausbildung wahlweise nach Anlage

Anschluß an Mauerwerk

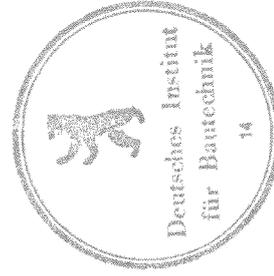


Anschluß an Beton



Dübelbefestigung

alle Maße in mm

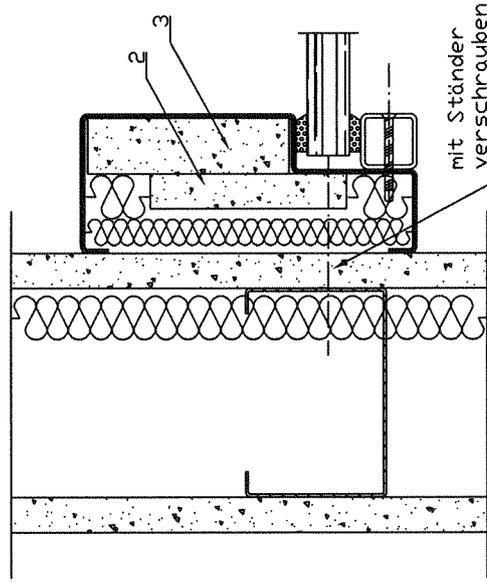


Brandschutzverglasung " Domoform G30 "  
der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13  
Anschluß an Mauerwerk und Beton

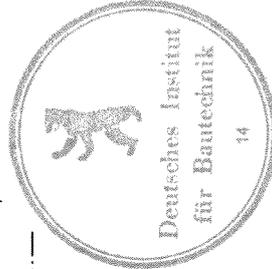
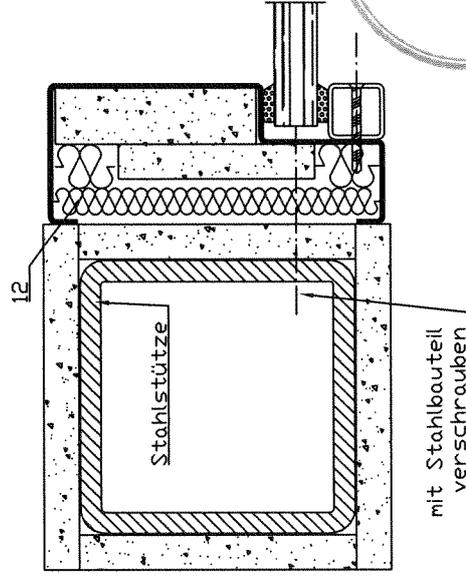
Anlage 5  
zur Zulassung  
Nr. Z-19.14-1302  
vom 28. NOV. 2005

Profilausbildung wahlweise nach Anlage

Anschluß an durchgehende Wand



Anschluß an bekleidete Stahlbauteile



alle Maße in mm

Brandschutzverglasung " Domoform G30 "  
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13  
 Schnitt A-A, Wandanschlüsse

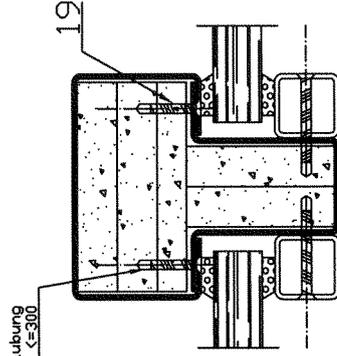
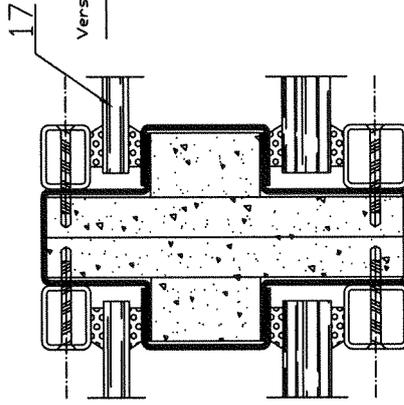
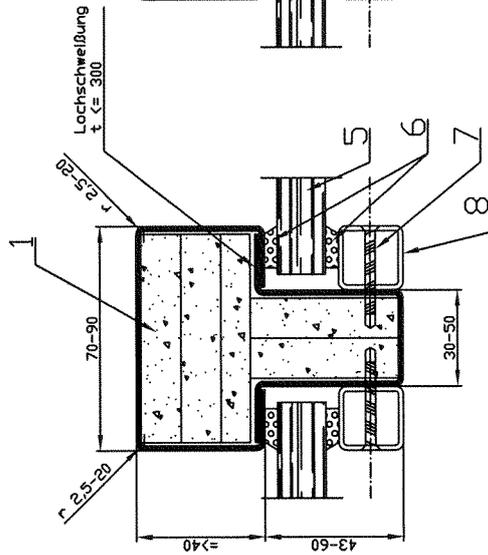
Anlage 6  
 zur Zulassung  
 Nr. Z-19.14-1302  
 vom 28.NOV.2005

# Varianten zur Auswahl

mit Zierfals

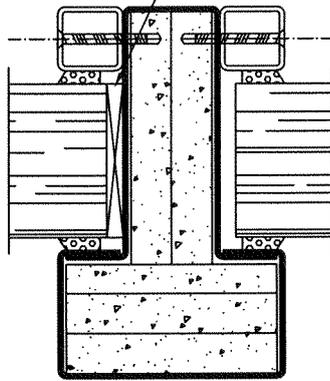
mit Gegenscheibe

zweitellig



Glasstärke bis 32 mm

9 (Glasklotzung nur unten)



vertikale  
Schnittführung

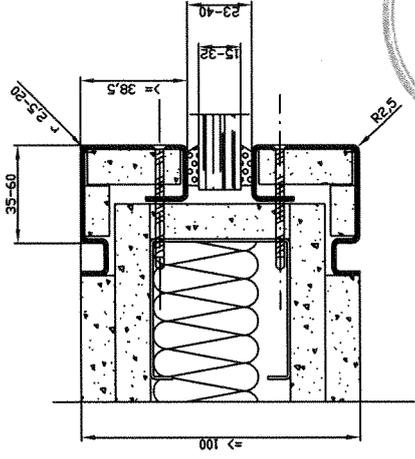
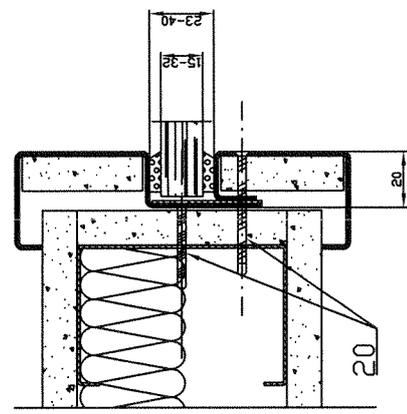
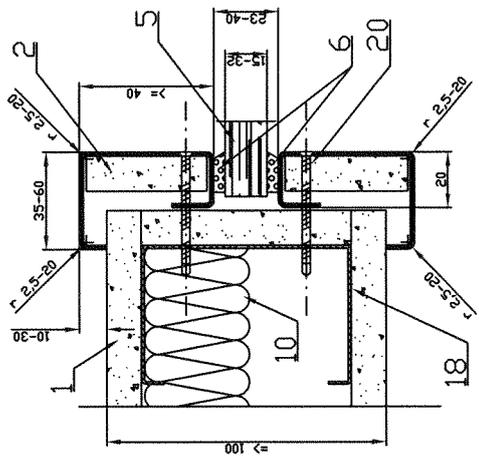


alle Maße in mm

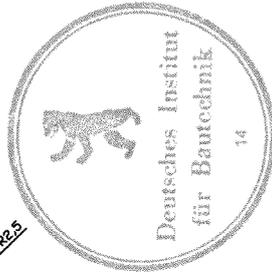
Anlage 7  
zur Zulassung  
Nr. Z-19.14-1302  
vom 28.NOV. 2005

Brandschutzverglasung "BBE G30"  
der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13  
Schnitt C - C, Übersicht Kämpferprofile

Varianten zur Auswahl



Rahmenprofile wahlweise feuerverzinktes Stahlblech oder Edelstahl (z.Bsp. 1.4301 oder 1.4571)

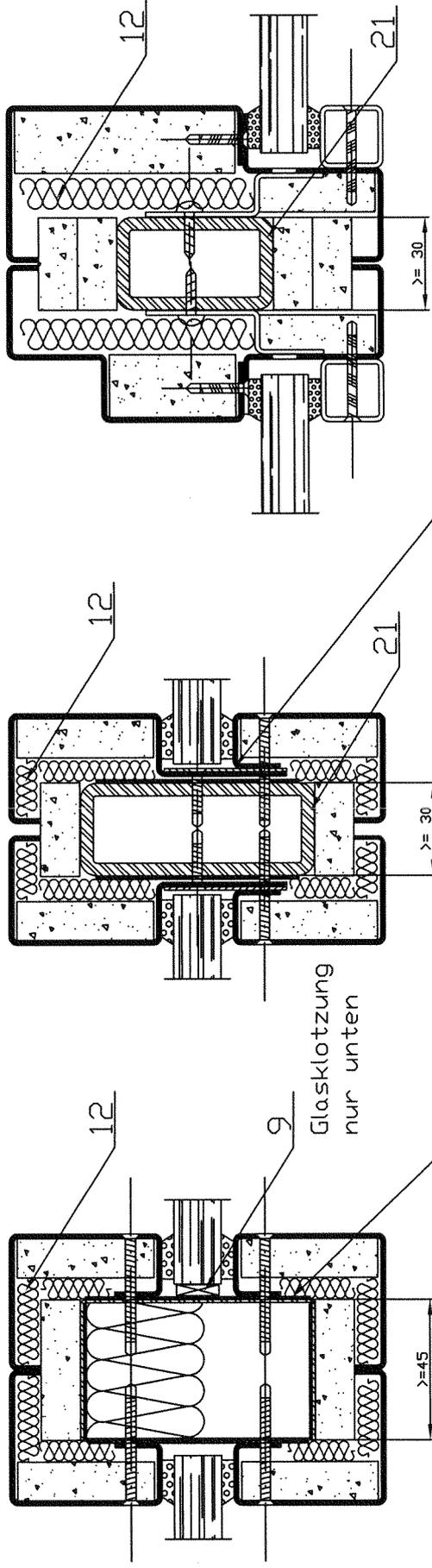


alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "BBE G30"  
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13  
 Schnitt A - A, Übersicht Profile VFM

Anlage 8  
 zur Zulassung  
 Nr. Z-19.14-1302  
 vom 28.NOV. 2005

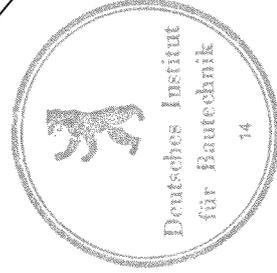
# Mittelpfosten und Riegel, Ausführung je nach Profiltyp



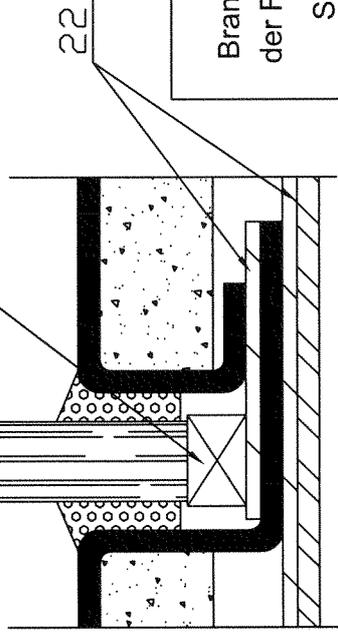
Glasklotzung  
nur unten

22 (siehe Detail)

22 (siehe Detail)



9 (Glasklotzung nur unten)



alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "Domoferm G30"  
der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13  
Schnitt B - B Pfosten- und Riegelausbildung

Anlage 9  
zur Zulassung  
Nr. Z-19.14-1302  
vom 28. NOV. 2005

## Ständerwandprofile in Abhängigkeit von Wandhöhe, Anordnung und Abmessung der Verglasungen

### Wandhöhe bis 4500 mm

Brüstungshöhe	Pfostenabstand mm	bis 1100	bis 1600	bis 1700	bis 2000	bis 2100	bis 2200
bis 100 mm OK Fenster >=1850	Randprofil	1;2;3;4	1;2;3;4	1;2;3;4	1;2;3;4	2;3;4	2;3;4
	Zwischenprofil	2;3;4	3;4	3;4	3;4	3;4	---
105 bis 1145 mm	Randprofil	2;3;4	2;3;4	3;4	3;4	3;4	3;4
	Zwischenprofil	3;4	3;4	3	---	---	---
1150 bis 1945 mm	Randprofil	2;3;4	2;3;4	2;3;4	2;3;4	2;3;4	2;3;4
	Zwischenprofil	2;3;4	3;4	3;4	3;4	3;4	---
ab 1950 mm	Randprofil	1;2;3;4	1;2;3;4	1;2;3;4	1;2;3;4	2;3;4	2;3;4
	Zwischenprofil	2;3;4	3;4	3;4	3;4	3;4	---

Bei Mehrfacheintragungen sind die Profile wahlweise zu verwenden

### Wandhöhe bis 3500 mm

Brüstungshöhe	Pfostenabstand mm	bis 1100	bis 1600	bis 1700	bis 2000	bis 2100	bis 2200
bis 100 mm OK Fenster >=1850	Randprofil	1;2;3;4	1;2;3;4	1;2;3;4	1;2;3;4	2;3;4	2;3;4
	Zwischenprofil	2;3;4	3;4	3;4	3;4	3;4	---
105 bis 1145 mm	Randprofil	2;3;4	2;3;4	2;3;4	2*;3;4	2*;3;4	3;4
	Zwischenprofil	3;4	3;4	4	---	---	---
1150 bis 1945 mm	Randprofil	2;3;4	2;3;4	2;3;4	2;3;4	2;3;4	2;3;4
	Zwischenprofil	2;3;4	3;4	3;4	3;4	3;4	---
ab 1950 mm	Randprofil	1;2;3;4	1;2;3;4	1;2;3;4	1;2;3;4	2;3;4	2;3;4
	Zwischenprofil	2;3;4	3;4	3;4	3;4	3;4	---

)\* nur bei GK-Wand von min 30 mm Breite im Anschluß an die Verglasung

Bei Mehrfacheintragungen sind die Profile wahlweise zu verwenden

### Wandhöhe bis 2500 mm

Brüstungshöhe	Pfostenabstand mm	bis 1100	bis 1600	bis 1700	bis 2000	bis 2100	bis 2200
bis 100 mm OK Fenster >=1850	Randprofil	1;2;3;4	1;2;3;4	1;2;3;4	1;2;3;4	2;3;4	2;3;4
	Zwischenprofil	2;3;4	2;3;4	3;4	3;4	3;4	---
105 bis 1145 mm	Randprofil	2;3;4	2;3;4	2;3;4	2;3;4	2;3;4	2;3;4
	Zwischenprofil	2;3;4	3;4	3;4	4	4	---
1150 bis 1945 mm	Randprofil	2;3;4	2;3;4	2;3;4	2;3;4	2;3;4	2;3;4
	Zwischenprofil	2;3;4	2;3;4	3;4	3;4	3;4	---
ab 1950 mm	Randprofil	1;2;3;4	1;2;3;4	1;2;3;4	1;2;3;4	2;3;4	2;3;4
	Zwischenprofil	2;3;4	2;3;4	3;4	3;4	3;4	---

Bei Mehrfacheintragungen sind die Profile wahlweise zu verwenden

Profil Nr.:	Profilbeschreibung
1	CW 75 x 50 x 2 & UA 75 x 40 x 2 nach DIN 18182
2	Kastenprofil aus CW 50 x 50 x 2 und UW 50 x 40 x 06 nach DIN 18182
3	Kastenprofil aus CW 75 x 50 x 2 und UW 75 x 40 x 06 nach DIN 18182
4	Stahlrohr 50 x 30 x 4



alle Maße in mm

Brandschutzverglasung " Domoferm G30 "  
der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13  
Ständerprofile

Anlage 10  
zur Zulassung  
Nr. Z-19.14-1302  
vom 28. NOV. 2005

## Positionsliste zu G-30 Verglasungen

- (1) GKF-Platten nach DIN 18180 oder Fermacell-Gipsfaserplatten
- (2) GKF-Platten oder Fermacell-Gipsfaserplatten 12,5 mm
- (3) GKF-Platten oder Fermacell-Gipsfaserplatten 18-20 mm
- (5) Scheibe wahlweise gemäß Anlage 12 bis 14
- (6) Silicondichtstoff oder Elastocell + Silicondichtstoff
- (7) Blechschraube 3,9 x 32
- (8) Stahl-Rechteckrohr 20 x 20 mm 1,5 mm dick
- (9) Verklotzung Hartholz ca. 5 mm ( nur unten )
- (10) BBE Z-Anker
- (11) Blechschraube 4,8 x 20 mm
- (12) Mineralfaser – Dämmplatte DIN 4102-A Schmelzpunkt  $\geq 1000^{\circ}\text{C}$
- (13) Trennwand nach DIN 4102 Teil 4 min F30 100mm
- (14) Mauerwerk min 115 mm bzw. Beton min 100 mm
- (15) BBE – Montageanker
- (16) Mörtelfüllung
- (17) Wahlweise Floatglas; Drahtspiegelglas; ESG; VSG
- (18) Randprofile nach Tabelle Anlage 10
- (19) Blechschraube 3.9 x 12
- (20) Schnellbauschraube
- (21) Zwischenprofil nach Tabelle Anlage 10
- (22) Kerafix Keramikpapier



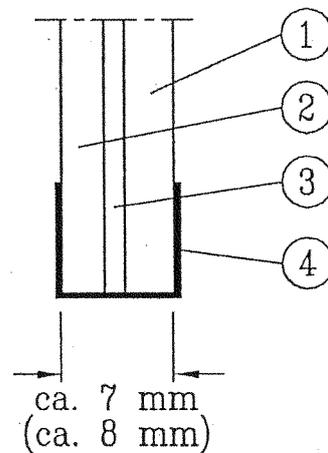
alle Maße in mm

Brandschutzverglasung " BBE G30 "  
der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

Positionsliste

Anlage 11  
zur Zulassung  
Nr. Z-19.14-1302  
vom 28. NOV. 2005

## Verbundglasscheibe "Pilkington Pyrodur<sup>®</sup> -Typ 30-1.."



- ① Floatglasscheiben, klar, ca. 2,6 mm dick
- ② wie ① (bei "Pilkington Pyrodur<sup>®</sup>-Typ 30-10")  
oder  
Gußglas, strukturiert ("Ornament 504"), ca. 4 mm dick  
(bei "Pilkington Pyrodur<sup>®</sup>-Typ 30-12")
- ③ Natrium-Silikat, ca. 1,5 mm dick;  
die Zusammensetzung ist beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.
- ④ Klebeband;  
die Zusammensetzung ist beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

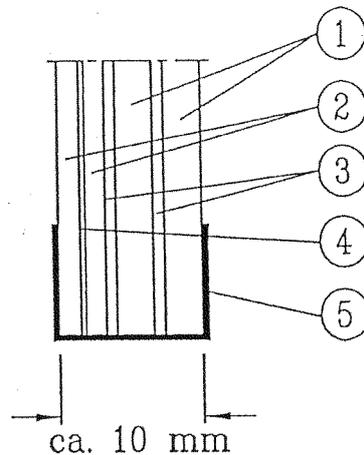


Brandschutzverglasung "Domoferm G 30"  
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

- Verbundglasscheibe -

Anlage 12  
zur Zulassung  
Nr. Z-19.14-1302  
vom 28. NOV. 2005

# Verbundglasscheibe "Pilkington Pyrodur® -Typ 30-201"



- ① Floatglasscheiben, klar, ca. 2,6 mm dick
- ② Floatglasscheiben, klar, ca 1,5 mm dick;
- ③ Natrium-Silikat, jeweils ca. 0,7 mm dick;  
die Zusammensetzung ist beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.
- ④ Folie, ca. 0,4 mm dick;  
die Zusammensetzung ist beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.
- ⑤ Klebeband;  
die Zusammensetzung ist beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

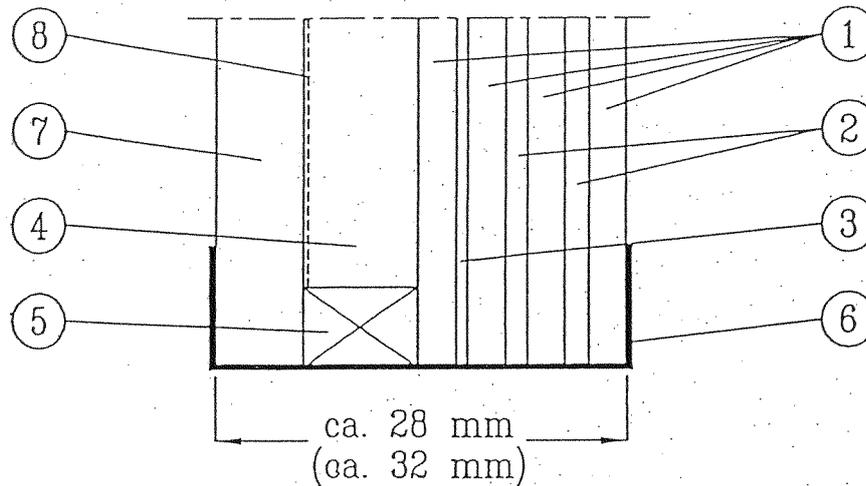


Brandschutzverglasung "Domoferm G 30"  
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

- Verbundglasscheibe -

Anlage 13  
zur Zulassung  
Nr. Z-19.14-1302  
vom 28. NOV. 2005

Verbundglasscheibe "Pilkington Pyrodur<sup>®</sup>-Typ 30-2.."  
"Pilkington Pyrodur<sup>®</sup>-Typ 30-3.."



- ① Spiegelglasscheiben, klar, ca. 2,6 mm dick
- ② Natrium-Silikat, jeweils ca. 1,5 mm dick;  
die Zusammensetzung ist beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.
- ③ PVB-Folie, 0,38 mm dick gemäß TRLV, Fassung September 1998  
veröffentlicht in den „DIBt-Mitteilungen“ 6/1998
- ④ Scheibenzwischenraum, 8 mm (12 mm)
- ⑤ Abstandhalter, umlaufend, aus 0,4 mm dickem,  
verzinktem Stahlblech, mit den Scheiben verklebt
- ⑥ Klebeband;  
die Zusammensetzung ist beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.
- ⑦ Spiegelglasscheibe, ca. 6 mm dick  
(bei "Pilkington Pyrodur<sup>®</sup>-Typ 30-25" und "Pilkington Pyrodur<sup>®</sup>-Typ 30-35")  
oder  
Einscheiben-Sicherheitsglasscheibe (ESG), ca. 6 mm dick  
(bei "Pilkington Pyrodur<sup>®</sup>-Typ 30-26" und "Pilkington Pyrodur<sup>®</sup>-Typ 30-36")
- ⑧ wahlweise Sonnenschutzreflexions-Beschichtung auf Edelmetallbasis  
oder Wärmeschutz-Beschichtung, IR-reflektierend  
oder Bedruckung  
(bei "Pilkington Pyrodur<sup>®</sup>-Typ 30-35" und "Pilkington Pyrodur<sup>®</sup>-Typ 30-36")



Brandschutzverglasung "Domoferm G 30"  
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

- Verbundglasscheibe -

Anlage 14  
zur Zulassung  
Nr. Z-19.14-1302  
vom 28. NOV. 2005

## Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Brandschutzverglasung(en)** (Zulassungsgegenstand) hergestellt hat: .....
- .....
- .....
- .....
- .....
- Baustelle bzw. Gebäude: .....
- .....
- .....
- Datum der Herstellung: .....
- Geforderte Feuerwiderstandsklasse der **Brandschutzverglasung(en)**: .....

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Brandschutzverglasung(en)** der Feuerwiderstandsklasse ..... hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-19.14- ..... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom ..... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom ..... ) hergestellt und eingebaut wurde(n) und
- die für die Herstellung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte (z.B. Rahmen, Scheiben) den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen und erforderlich gekennzeichnet waren. Dies betrifft auch die Teile des Zulassungsgegenstandes, für die die Zulassung ggf. hinterlegte Festlegungen enthält.

.....  
(Ort, Datum)



.....  
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Brandschutzverglasung "Domoferm G 30"  
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13  
- Übereinstimmungsbestätigung -

Anlage 15  
zur Zulassung  
Nr. Z-19.14-1302  
vom 28. NOV. 2005